

934. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 934, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1063
KONSOLIDierter RAHMEN DER OSZE
FÜR DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS**

Der Ständige Rat –

in Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen gegen den Terrorismus und dazu auffordernd, den weltweiten Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen,

in Bekräftigung der Normen, Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE, beginnend mit der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris und all den anderen auf diesem Gebiet maßgeblichen OSZE-Dokumenten, die wir vereinbart haben,

unter Hinweis auf den Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus von 2001 und in Bekräftigung seiner Bedeutung als ein grundlegendes und richtungweisendes Dokument der OSZE im Bereich der Terrorismusbekämpfung,

eingedenk der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus (2002), der OSZE-Ministererklärung über die Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (2007) und des Ministerratsbeschlusses Nr. 10/08 über die weitere Förderung der Terrorismusbekämpfung durch die OSZE,

in Bekräftigung der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert (2003), in der Terrorismus als eine der Hauptursachen von Instabilität im derzeitigen Sicherheitsumfeld genannt wird,

geleitet von der Gedenkerklärung von Astana (2010), in der sich die Staats- und Regierungschefs der OSZE verpflichteten, in der Auseinandersetzung mit neuen und sich abzeichnenden grenzüberschreitenden Bedrohungen zu einer größeren Einigkeit des Wollens und Handelns zu finden, sowie vom Ministerratsbeschluss Nr. 2/09 über weitere Bemühungen der OSZE im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität,

mit dem erneuten Ausdruck der unmissverständlichen Verurteilung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus durch die Teilnehmerstaaten, ihrer entschiedenen Ablehnung, irgendeine Rasse, Volksgruppe, Nationalität oder Religion mit Terrorismus

gleichzusetzen, sowie ihrer gemeinsamen Entschlossenheit, jede Art von terroristischer Handlung ausnahmslos als schwerstes Verbrechen zu bekämpfen,

unter ausdrücklichem Hinweis auf das OSZE-Konzept der umfassenden, kooperativen, gleichen und unteilbaren Sicherheit und seine Bedeutung für die Terrorismusbekämpfung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Menschen in ihrem Hoheitsbereich vor terroristischen Handlungen zu schützen, und der Notwendigkeit, dass alle diesbezüglichen Handlungen im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und mit allen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, stehen,

erneut erklärend, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus für die OSZE von überragender Bedeutung ist, und erfreut über die seit dem Bukarester Aktionsplan festzustellende Weiterentwicklung des Beitrags der OSZE zu den internationalen Bemühungen gegen den Terrorismus unter der Federführung der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Entschlossenheit und Zusage der OSZE-Teilnehmerstaaten, im Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, daran teilnehmen oder daran teilzunehmen versuchen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, gemäß dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ auszuforschen, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen,

entschlossen, das Profil der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken, sowie in Durchführung und Weiterverfolgung der einschlägigen Beschlüsse des Ministerrats, des Ständigen Rates und des Forums für Sicherheitskooperation, die verschiedene Bereiche der Terrorismusbekämpfung behandeln,

darin erinnernd, dass grenzüberschreitende Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität ein wichtiges Diskussionsthema im Rahmen der OSZE im Korfu-Prozess, bei der OSZE-Überprüfungskonferenz 2010 und beim Gipfeltreffens von Astana waren,

Kenntnis nehmend von der Anregung des OSZE-Generalsekretärs (SEC.GAL/107/10), dass ein konsolidiertes OSZE-Mandat zur Terrorismusbekämpfung wünschenswert wäre,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Ministerratsbeschlusses Nr. 9/11 und der Schaffung der Abteilung zur Befassung mit grenzüberschreitenden Bedrohungen –

beschließt, den diesem Beschluss als Anhang beigefügten Konsolidierten Rahmen der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden.

KONSOLIDIRTER RAHMEN DER OSZE FÜR DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

I. Ziel des konsolidierten Dokuments

1. Der Beitrag der OSZE zu den allgemeinen internationalen Bemühungen gegen den Terrorismus erhielt durch die Verabschiedung des Bukarester Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus im Dezember 2001 und der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus im Dezember 2002 neue Dynamik. Im Laufe der letzten zehn Jahre haben die OSZE-Teilnehmerstaaten eine Reihe zusätzlicher Beschlüsse verabschiedet, in denen verschiedene die Terrorismusbekämpfung betreffende Verpflichtungen und Aufgaben für die Durchführungsorgane der OSZE festgelegt wurden.¹ Ausgehend von diesen Dokumenten und der bisher geleisteten wertvollen Arbeit der Organisation zeigt dieses konsolidierte Dokument die Handlungsgrundsätze auf und setzt die strategischen Schwerpunkte der Rolle der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus und für künftige Aktivitäten. Es soll das Profil und den Zusatznutzen des OSZE-Beitrags zu den weltweiten Bemühungen um die Ausmerzung des Terrorismus erhöhen und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern und Organisationen erleichtern und verstärken.

II. Der Ansatz und das Engagement der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus

2. Die Teilnehmerstaaten sind sich darin einig, dass der Terrorismus nach wie vor eine der größten Bedrohungen für den Frieden, die Sicherheit und Stabilität sowie für die Achtung der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im OSZE-Raum und darüber hinaus darstellt. Ziel des Terrorismus ist es, genau jene Werte auszuhöhlen, die die OSZE-Teilnehmerstaaten verbinden. Der Kampf gegen den Terrorismus wird daher auch weiterhin höchsten Stellenwert für die OSZE-Teilnehmerstaaten und die gesamte Organisation haben – unter strikter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und der anderen anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie unter uneingeschränkter Beachtung sämtlicher OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen.

3. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind geeint in ihrer Entschlossenheit, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aller Arten und Erscheinungsformen als ein schweres Verbrechen zu ergreifen, für das es, was auch immer seine Motive oder Ursachen sein mögen, keine Rechtfertigung gibt. Die OSZE-Teilnehmerstaaten bekennen sich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, daran teilnehmen oder daran teilzunehmen versuchen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren,

1 Eine Liste dieser Beschlüsse findet sich in der Anlage zu diesem Dokument.

gemäß dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ auszuforschen, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen. Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden weiter zusammenarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtliche zu verfolgen, etwa auch durch verstärkte Zusammenarbeit.

4. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sichern zu, alle Maßnahmen gegen den Terrorismus und den Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus in vollem Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Charta der Vereinten Nationen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, durchzuführen. Die OSZE-Teilnehmerstaaten lehnen es kategorisch ab, Terrorismus mit irgendeiner Staatsangehörigkeit oder Religion gleichzusetzen, und bekräftigen, dass Maßnahmen gegen den Terrorismus gegen keine Religion und kein Volk gerichtet sind.

5. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind überzeugt, dass die Terrorismusbekämpfung umfassender und unablässiger Bemühungen bedarf und sich sowohl mit den Erscheinungsformen als auch mit den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren auseinandersetzen muss, die möglicherweise Verhältnisse schaffen, unter denen terroristische Organisationen Anhänger anwerben und Unterstützung gewinnen können. Diese Faktoren sind, neben vielen anderen, in der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der OSZE-Ministererklärung über die Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und im Bukarester Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt.

6. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind sich der Tatsache bewusst, dass zur Bekämpfung des Terrorismus ein inklusiver und koordinierter Ansatz erforderlich ist, und werden danach trachten, einen kooperativen Ansatz auf allen Ebenen zu entwickeln, der unter anderem die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, die Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und gegebenenfalls die Bildung öffentlich-privater Partnerschaften unter Beteiligung staatlicher Behörden, des Privatsektors (Wirtschaft und Industrie), der Zivilgesellschaft und der Medien vorsieht.

7. Die OSZE-Teilnehmerstaaten erkennen, dass in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Sicherheit wie organisierte Kriminalität, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, illegale Aktivitäten, die die Internetsicherheit gefährden, illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Drogenhandel und Menschenhandel, ähnliche Ansätze verwendet werden können. Deshalb werden sie sich verstärkt gegenseitig abstimmen und Synergien schaffen, um gemeinsam besser auf diese Bedrohungen reagieren zu können.

8. Die OSZE-Teilnehmerstaaten anerkennen die Führungsrolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen zur Ausmerzung des Terrorismus und bekräftigen, dass die einschlägigen Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen und Resolutionen des UN-Sicherheitsrats den wichtigsten völkerrechtlichen Rahmen für den Kampf gegen den Terrorismus darstellen.

9. Die OSZE-Teilnehmerstaaten unterstützen die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und bekennen sich zu ihrer vollständigen Umsetzung. Der von der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus verfolgte Ansatz entspricht der Strategie, in der alle Staaten aufgefordert werden, sich nicht nur mit den Erscheinungsformen des Terrorismus zu befassen, sondern sich gegebenenfalls auch mit den Bedingungen auseinanderzusetzen, die den Terrorismus und seine Ausbreitung begünstigen.

10. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind entschlossen, auf der Grundlage aller OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen in allen Dimensionen der Sicherheit – der politisch-militärischen, der Wirtschafts- und Umwelt- sowie der menschlichen Dimension – bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten. Sie betonen die Wichtigkeit, alle OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung des Terrorismus, wie sie in diesem Konsolidierten Rahmen sowie im Bukarester Aktionsplan, der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und anderen einschlägigen OSZE-Dokumenten enthalten sind, umzusetzen.

III. Das Profil und die komparativen Stärken der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus

11. Als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist die OSZE entschlossen, einen Beitrag zum weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zu leisten. Ihre Aufgabe besteht darin, ihre Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und einschlägig tätigen internationalen Fachorganisationen bei der Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und der in der OSZE eingegangenen Verpflichtungen zum Thema Terrorismusbekämpfung zu unterstützen.

12. Die OSZE setzt zu diesem Zweck auf ihre einzigartigen Stärken als Organisation, um zu den weltweiten Bemühungen gegen den Terrorismus beizutragen. In der Erkenntnis, dass andere internationale Organisationen und die nationalen Regierungen besser geeignet und gerüstet sind, um technische und operative Reaktionen auf terroristische Bedrohungen zu bewerten und zu entwickeln, besteht der Beitrag der OSZE darin, sich im Rahmen ihres dimensionenübergreifenden und umfassenden Sicherheitskonzepts einerseits mit den Bedingungen auseinanderzusetzen, die den Terrorismus begünstigen und unterstützen können, und andererseits die Kapazitäten der Staaten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken:

- Sie fördert einen umfassenden Sicherheitsansatz, der die politisch-militärische, die Wirtschafts- und Umwelt- und die menschliche Dimension miteinander verbindet, und bietet dadurch einen Rahmen für kohärente und nachhaltige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus. Dieser umfassende Ansatz ist gut dazu geeignet, sich auf regionaler Ebene mit den Herausforderungen des Terrorismus auseinanderzusetzen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, die Faktoren, die den Terrorismus begünstigen, zu erforschen und sich damit auseinanderzusetzen sowie zu untersuchen, wie im Vorgehen gegen neue und sich abzeichnende grenzüberschreitende Bedrohungen und

Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität Synergien geschaffen werden können.

- Als größte, integrativste und umfassendste regionale Sicherheitsorganisation und dank ihrer jahrelangen und engen Zusammenarbeit mit den Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, mit internationalen Fachorganisationen und anderen maßgeblichen Organisationen sowie angesichts ihrer traditionellen Förderung der Zusammenarbeit und Einbindung des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Medien bietet sie einen Rahmen für den Dialog zwischen den verschiedensten Akteuren, für Aufklärung, den Austausch von Expertenwissen und Vernetzung.
- Sie stützt sich auf eine einzigartige Kombination einander ergänzender Durchführungsorgane mit anerkanntem thematischem Fachwissen und weitverzweigten Netzen von Experten aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie der Zivilgesellschaft und der Medien, die die Durchführung von Aktivitäten im Kampf gegen den Terrorismus auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene erleichtert. Eine ausgedehnte Präsenz vor Ort ist ein großer Pluspunkt und versetzt die Organisation in die Lage, konkrete Erfordernisse und Ersuchen von Teilnehmerstaaten zu bewerten und darauf zu reagieren, den Dialog zu fördern und maßgeschneiderte Projekte umzusetzen, mit denen nationale Kapazitäten zur Terrorismusbekämpfung aufgebaut werden.

13. Durch die Abhaltung von Konferenzen und Arbeitstagen, Programmaktivitäten, Schulungen und Informationsweitergabe ermöglicht die OSZE den Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erfahrungen sowie den bedarfsgerechten Aufbau von Kapazitäten und fördert dadurch einen umfassenden und kooperativen Ansatz in der Terrorismusbekämpfung.

IV. OSZE-Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus

14. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind in verschiedenen Bereichen, die für die Terrorismusbekämpfung von Bedeutung sind und alle drei Dimensionen des umfassenden Sicherheitsansatzes der OSZE einbeziehen, politische Verpflichtungen eingegangen. Diese beziehen sich sowohl auf die Bedingungen, die den Terrorismus begünstigen, ermöglichen, fördern und unterstützen können, als auch auf die Kapazitäten der Staaten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus.

OSZE-Aktivitäten zur Beseitigung der Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen

15. Im Interesse der Umsetzung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen wird sich die OSZE auf Ersuchen des/der betreffenden Teilnehmerstaats/-staaten und im Rahmen bestehender Mandate Aktivitäten widmen, die mithelfen sollen, jenen Bedingungen entgegenzuwirken, unter denen Terroristen Unterstützung gewinnen und Anhänger anwerben können. Darunter seien unter anderen folgende genannt:

- Auseinandersetzung mit negativen sozioökonomischen Faktoren, etwa mangelhafte Regierungsführung, Korruption und hohe Arbeitslosigkeit;

- Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, Förderung des Dialogs zwischen Staat und Gesellschaft und Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung sowie Förderung von gegenseitiger Achtung, Koexistenz und harmonischen Beziehungen zwischen ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Gruppen, unter anderem durch Projekte und Programme, die alle Segmente der Gesellschaft einbeziehen, sowie durch konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in diesem Bereich;
- Verhütung gewaltsamer Konflikte und Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Es sollten verstärkte Bemühung zur friedlichen Lösung bestehender Konflikte im OSZE-Raum auf dem Verhandlungsweg im Rahmen vereinbarter Formate und unter voller Einhaltung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten völkerrechtlichen Normen und Grundsätze sowie der Schlussakte von Helsinki unternommen werden.

OSZE-Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit und zum Aufbau von Kapazitäten für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

16. Im Interesse der Umsetzung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen wird sich die OSZE auf Ersuchen der betreffenden Teilnehmerstaaten und gemäß bestehenden Mandaten in einem von Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte getragenen Rahmen weiter ihren Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit und zum Aufbau nationaler, regionaler und subregionaler Kapazitäten für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus widmen, unter anderem in den Bereichen Strafrechtspflege, Strafverfolgung und Grenzsicherung und -management, mit dem Ziel,

- Hilfestellung bei der Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Umsetzung einschlägiger internationaler Verpflichtungen, insbesondere aus den maßgeblichen UN-Sicherheitsratsresolutionen über die Terrorismusbekämpfung und den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie aus dem UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegebenenfalls dessen Zusatzprotokollen sowie aus dem UN-Übereinkommen gegen Korruption, zu leisten und technische Unterstützung und Beratung dazu anzubieten;
- die für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit verantwortlichen nationalen Rahmenbedingungen und Institutionen zu stärken, etwa die Exekutivorgane, die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden, Anwaltsvereinigungen und Strafverteidiger;
- Bewegungen von Terroristen zu verhindern und aufzuspüren und dafür zu sorgen, dass sie keinen sicheren Zufluchtsort finden;
- die Finanzierung von Terrorismus zu unterbinden, einschließlich seiner Verbindungen zu Geldwäsche und illegaler Wirtschaftstätigkeiten;

- die illegale Verschiebung von Waffen sowie von chemischem, biologischem, radiologischem und nuklearem Material zu verhindern;
- gewalttätigen Extremismus und jede Form von Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu bekämpfen und die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke einzudämmen;
- Strafsachen mit Bezug zu Terroranschlägen und Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus strafrechtlich zu verfolgen;
- die Sicherheit des internationalen Verkehrs und anderer kritischer Infrastruktur zu verbessern;
- der Rolle der Terrorismusopfer und ihrer Familien größere Aufmerksamkeit zu schenken, bewährte Praktiken im Bereich der Solidarität mit ihnen zu fördern und dafür zu sorgen, dass sie gehört werden.

Strategische Schwerpunktbereiche der OSZE-Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus

17. Die OSZE wird angesichts der vielen Facetten und der Wandelbarkeit der terroristischen Bedrohung in der thematischen Schwerpunktsetzung und ihrer Reaktion auf die verschiedenen Sorgen und Bedürfnisse ihres umfangreichen Teilnehmerkreises im Bereich der Terrorismusbekämpfung weiter flexibel bleiben. Bei der Prüfung künftiger OSZE-Aktivitäten im Kampf gegen den Terrorismus entsprechend den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung und bestehenden Mandaten wird sie folgenden strategischen Bereichen besondere Aufmerksamkeit schenken:

- Förderung der Umsetzung des völkerrechtlichen Rahmens für die Terrorismusbekämpfung und Verstärkung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Terrorismusbekämpfung
- Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter Verfolgung eines multidimensionalen Ansatzes
- Verhütung und Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus
- Vorgehen gegen die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken
- Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zu Fragen der Terrorismusbekämpfung, insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften zwischen staatlichen Behörden und dem Privatsektor (Wirtschaft und Industrie) sowie mit der Zivilgesellschaft und den Medien
- Verstärkung der einzelstaatlichen Bemühungen zur Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Verbesserung der Sicherheit von Reisedokumenten

- Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

V. Kohärenz, Koordination und Kooperation

18. Um eine größere Einigkeit des Wollens und Handelns zu erreichen und mit wertschöpfenden Aktivitäten zum Kampf gegen den Terrorismus und andere grenzüberschreitende Bedrohungen beizutragen, wird die OSZE ihre Bemühungen intern verstärkt koordinieren und extern mit einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, etwa indem sie in geeigneter Form und möglichst jährlich gezielte, ergebnisorientierte, OSZE-weite Antiterrorismus-Konferenzen abhält.
19. Das OSZE-Sekretariat wird auch weiterhin den Ständigen Rat und dessen informelle subsidiäre Organe regelmäßig und ad-hoc mit Informationen versorgen und gemäß MC-Beschluss 9/11 diese Aktivitäten betreffend die Terrorismusbekämpfung evaluieren.
20. Das OSZE-Sekretariat wird wie bisher für die Koordination der Arbeit der Fachabteilungen des Sekretariats und anderer Durchführungsorgane, die die Terrorismusbekämpfung zum Gegenstand hat oder für diese von Bedeutung ist, sorgen, um die Ressourcen und das vorhandene Fachwissen bestmöglich zu nutzen.
21. Das OSZE-Sekretariat wird unbeschadet der jeweiligen Mandate anderer OSZE-Durchführungsorgane weiter für die Erleichterung und dimensionen- und institutionenübergreifende Koordinierung aller OSZE-Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung sorgen. Zu diesem Zweck werden die anderen OSZE-Durchführungsorgane das Sekretariat von sich aus über ihre geplanten und laufenden Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung informieren.
22. Die Abteilung zur Befassung mit grenzüberschreitenden Bedrohungen/Gruppe Terrorismusbekämpfung (TNTD/ATU) wird weiter ihre Funktion als zentrale Anlaufstelle sowie als Informationsquelle und Implementierungspartner für die OSZE-Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung wahrnehmen. Sie wird auch weiterhin das OSZE-Antiterrornetzwerk (CTN) koordinieren und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Möglichkeiten zu dessen weiterer Stärkung prüfen, etwa durch Einrichtung einer geeigneten webbasierten Ressource und die Einberufung von Treffen der wichtigsten CTN-Kontaktpersonen.
23. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) wird sich weiter mit den in seinem Mandat vorgesehenen terrorismusrelevanten Fragen befassen und mit allen zuständigen OSZE-Durchführungsorganen zusammenarbeiten und sich mit ihnen abstimmen, um die OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension in Bezug auf die Verhütung von Terrorismus im Rahmen des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE zu fördern.
24. Der Beauftragte für Medienfreiheit (RFoM) wird entsprechend seinem Mandat seine Arbeit zur Förderung der OSZE-Verpflichtungen fortsetzen, mit allen zuständigen Durchführungsorganen zusammenarbeiten, sich mit diesen abstimmen, mit den Teilnehmerstaaten zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung unterstützen.

25. Das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (OCEEA) wird sich weiter mit den in seinem Mandat vorgesehenen terrorismusbezogenen Fragen befassen und mit allen zuständigen OSZE-Durchführungsorganen zusammenarbeiten und sich mit ihnen abstimmen, um die OSZE-Verpflichtungen zu fördern, und die Teilnehmerstaaten weiter in ihren Bemühungen zur Verhütung und Unterbindung der Terrorismusfinanzierung unterstützen.

26. Die OSZE wird auf der Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit (1999) auch weiterhin für eine enge Koordination mit den Vereinten Nationen sorgen, vor allem mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (CTITF) und dessen Unterorganen, und mit anderen einschlägig tätigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenarbeiten, um bei der Behandlung von Fragen der Terrorismusbekämpfung Doppelarbeit zu vermeiden und ein Höchstmaß an Synergien zu generieren; das Sekretariat und insbesondere die TNTD/ATU werden dabei als wichtigste Schnittstelle fungieren.

27. Die Durchführungsorgane der OSZE werden im Rahmen ihrer Mandate ihre enge Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, dem Privatsektor (Wirtschaft und Industrie), der Zivilgesellschaft und den Medien in Fragen der Terrorismusbekämpfung fortsetzen, um Engagement, lokale Eigenverantwortung, Partnerschaft und Nachhaltigkeit zu fördern.

28. Die OSZE wird danach trachten, die Zusammenarbeit mit den OSZE-Kooperationspartnern in Bezug auf Verpflichtungen und Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung noch enger zu gestalten. Sie wird die Partner auch in Zukunft einladen, sich an OSZE-Projekten zu beteiligen und zu diesen beizutragen, und wird auf deren Ersuchen die Umsetzung gemeinsamer Projekte gemäß eingeführten Verfahren in Erwägung ziehen.

29. Die Bemühungen der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus und ihre Umsetzung werden nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen durchgeführt, wobei die von den OSZE-Durchführungsorganen gewonnenen Erfahrungen unter Beachtung ihrer Mandate zu nutzen und die anwendbaren Bestimmungen des OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten sein werden.

**BESCHLÜSSE UND DOKUMENTE DES MINISTERRATS,
DES STÄNDIGEN RATES UND DES FORUMS FÜR
SICHERHEITSKOOPERATION DER OSZE
BETREFFEND DEN BEITRAG DER OSZE ZU DEN
INTERNATIONALEN BEMÜHUNGEN GEGEN DEN TERRORISMUS**

OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung, 3. Dezember 1994

Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (DOC.FSC/1/95),
3. Dezember 1994

OSZE-Gipfeltreffen von Istanbul, *Europäische Sicherheitscharta*, 18. – 19. November 1999

OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, 24. November 2000

Ministerratsbeschluss Nr. 1, *Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus*
(MC(9).DEC/1/Corr.1), Anhang), 4. Dezember 2001

Ministerratsbeschluss Nr. 1, *Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen und -Aktivitäten zur
Bekämpfung des Terrorismus* (MC(10).DEC/1), 7. Dezember 2002

*OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten
Jahrhundert* (MC(11).JOUR/2/Corr.1, Anhang 3), 2. Dezember 2003

OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus (MC(10).JOUR/2/Corr.1,
Anhang 1), 7. Dezember 2002

Beschluss Nr. 487 des Ständigen Rates, *Selbstbewertungsbogen der Arbeitsgruppe für
finanzielle Maßnahmen (FATF) zum Thema Terrorismusfinanzierung* (PC.DEC/487),
11. Juli 2002

OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition, 19. November 2003

OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension
(MC(11).JOUR/2/Corr.1, Anhang 1), 2. Dezember 2003

Ministerratsbeschluss Nr. 6/03, *Mandat des OSZE-Antiterrornetzwerks und dessen Anhang*
(MC.DEC/6/03), 2. Dezember 2003

Ministerratsbeschluss Nr. 7/03, *Sicherheit von Reisedokumenten* (MC.DEC/7/03),
2. Dezember 2003

Ministererklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus (MC(12).JOUR/2/Corr.1, Anhang 1), 7. Dezember 2004

Beschluss Nr. 617 des Ständigen Rates, Weitere Maßnahmen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus (PC.DEC/617), 1. Juli 2004

Beschluss Nr. 618 des Ständigen Rates, Solidarität mit den Opfern des Terrorismus (PC.DEC/618), 1. Juli 2004

Beschluss Nr. 5/04 des Forums für Sicherheitskooperation, Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten und Verifikationsverfahren für SALW-Ausfuhren (FSC.DEC/5/04), 17. November 2004

Beschluss Nr. 8/04 des Forums für Sicherheitskooperation, OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen (FSC.DEC/8/04), 24. November 2004

Ministerratsbeschluss Nr. 3/04, Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken (MC.DEC/3/04), 7. Dezember 2004

Ministerratsbeschluss Nr. 4/04, Meldung verlorener/gestohlener Reisepässe an das automatisierte Fahndungssystem/die Datenbank für gestohlene Reisedokumente (ASF-STD) von Interpol (MC.DEC/4/04/Corr.1), 7. Dezember 2004

Ministerratsbeschluss Nr. 9/04, Erhöhung der Containersicherheit (MC.DEC/9/04/Corr.1), 7. Dezember 2004

Ministerratsbeschluss Nr. 14/04, OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (MC.DEC/14/04/Corr.1), 7. Dezember 2004

Beschluss Nr. 557/Rev.1 des Ständigen Rates, Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels (PC.DEC/557/Rev.1), 7. Juli 2005, ursprünglich am 24. Juli 2003 als PC.DEC/557 verabschiedet

Beschluss Nr. 670 des Ständigen Rates, Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat (PC.DEC/670), 28. April 2005

Beschluss Nr. 683 des Ständigen Rates, Maßnahmen gegen die Bedrohung durch radioaktive Strahlenquellen (PC.DEC/683), 7. Juli 2005

Beschluss Nr. 7/05 des Forums für Sicherheitskooperation, Unterstützung bei der wirksamen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (FSC.DEC/7/05), 30. November 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 7/05, Unterstützung bei der wirksamen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (MC.DEC/7/05), 6. Dezember 2005

Ministererklärung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus (MC.DOC/1/05), 20. Juni 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 4/05, Verstärkung der rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Terrorismusbekämpfung (MC.DEC/4/05), 6. Dezember 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 6/05, Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Containersicherheit (MC.DEC/6/05), 6. Dezember 2005

Beschluss Nr. 10/06 des Forums für Sicherheitskooperation, Unterstützung der innerstaatlichen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (FSC.DEC/10/06), 30. November 2006

Ministerratsbeschluss Nr. 5/06, Organisierte Kriminalität (MC.DEC/5/06), 5. Dezember 2006

Ministererklärung über die Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus (MC.DOC/5/06), 5. Dezember 2006

Ministerratsbeschluss Nr. 6/06, Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung verlorener/gestohlener Reisepässe und anderer Reisedokumente für kriminelle Zwecke (MC.DEC/6/06), 5. Dezember 2006

Ministerratsbeschluss Nr. 7/06, Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken (MC.DEC/7/06), 5. Dezember 2006

Ministerratsbeschluss Nr. 10/06, Unterstützung der innerstaatlichen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (MC.DEC/10/06), 5. Dezember 2006

Beschluss Nr. 14/07 des Forums für Sicherheitskooperation, Unterstützung für die Weltweite Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus durch das FSK der OSZE (FSC.DEC/14/07), 21. November 2007

Ministererklärung über die Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (MC.DOC/3/07/Corr.1), 30. November 2007

Ministerratsbeschluss Nr. 5/07, Öffentlich-private Partnerschaften zur Bekämpfung des Terrorismus (MC.DEC/5/07), 30. November 2007

Ministerratsbeschluss Nr. 6/07, Schutz kritischer Energieinfrastruktur vor Terroranschlägen (MC.DEC/6/07), 30. November 2007

Beschluss Nr. 5/08 des Forums für Sicherheitskooperation, Aktualisierung der OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen (FSC.DEC/5/08), 26. Mai 2008

Beschluss Nr. 11/08 des Forums für Sicherheitskooperation, *Einführung bewährter Praktiken zur Verhütung destabilisierender Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg samt einem Fragebogen dazu* (FSC.DEC/11/08), 5. November 2008

Ministerratsbeschluss Nr. 7/08, *Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum* (MC.DEC/7/08/Corr.1), 5. Dezember 2008

Ministerratsbeschluss Nr. 10/08, *Weitere Förderung der Terrorismusbekämpfung durch die OSZE* (MC.DEC/10/08/Corr.1), 5. Dezember 2008

Beschluss Nr. 7/09 des Forums für Sicherheitskooperation, *Leitfaden für Ausfuhrkontrollen und Umschlag nach Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen* (FSC.DEC/7/09), 30. September 2009

Ministererklärung zur Nichtverbreitung (MC.DOC/5/09/Corr.1), 2. Dezember 2009

Ministerratsbeschluss Nr. 3/09, *Weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus* (MC.DEC/3/09), 2. Dezember 2009

Ministerratsbeschluss Nr. 6/09, *Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit zum Thema Energiesicherheit im OSZE-Raum* (MC.DEC/6/09), 2. Dezember 2009

Ministerratsbeschluss Nr. 11/09, *Sicherheit von Reisedokumenten – das ICAO Public Key Directory* (MC.DEC/11/09), 2. Dezember 2009

Ministerratsbeschluss Nr. 16/09, *Für das Forum für Sicherheitskooperation relevante Fragen* (MC.DEC/16/09), 2. Dezember 2009

OSZE-Aktionsplan für Kleinwaffen und leichte Waffen (FSC.DEC/2/10), 26. Mai 2010

Beschluss Nr. 3/11 des Forums für Sicherheitskooperation, *Vernichtung konventioneller Munition* (FSC.DEC/3/11), 23. März 2011